

Zeitung der Stadt Schönebeck (Elbe)

14. Jahrgang

Sonntag, 12.02.2017

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5-1

Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 24. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 02.02.2017

Beschluss-Nummer: 0372/2017

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass die eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vom Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) angenommen bzw. weitergeleitet werden dürfen.

Beschluss-Nummer: 0382/2017

Der Stadtrat stellt mit Beschluss fest, dass gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA Frau Ina Bühring ihr Mandat als Mitglied des Stadtrates wegen Verlagerung des Hauptwohnsitzes verliert.

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum 07.03.2017 die Stelle der/des **Sekretärin/Sekretärs im Dezernat I** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Unterstützung des Dezernenten in administrativen/organisatorischen Belangen
- Koordinierung der Verwaltungsabläufe im Dezernat und den zugeordneten Bereichen
- Posteingang und -ausgang organisieren
- Selektion und Weitergabe nach Aufgaben und Zuständigkeit
- Planung, Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen und Besprechungen
- Anfertigung von Besprechungsprotokollen
- Erledigung der allgemeinen Korrespondenz
- Erstellung von Präsentationsunterlagen (PowerPoint) und Folien
- Dezentrale Zeiterfassung
- Büroorganisation

Fachliche Anforderungen

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellte/r.

Sonstige Anforderungen

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit guten Umgangsformen, Organisationsfähigkeit und guter Ausdrucksweise. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte Kenntnisse in der Verwaltungsgliederung und -organisation sowie in MS Office (Excel, Word, PowerPoint, Outlook) besitzen. Voraussetzung wird weiterhin das Beherrschen der deutschen Rechtschreibung und Grammatik, moderner Protokolltechniken zur Protokollierung und Kenntnisse der geltenden aufgabenbezogenen DIN-Vorschrift 5008 und Dienstanweisungen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden bei einer Vergütung mit der Entgeltgruppe 5 TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt. Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail (g.schroeder@schoenebeck-elbe.de oder y.fleissner@schoenebeck-elbe.de), sind zu richten bis spätestens **21. Februar 2017** an die **Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat I/ Haupt- und Personalamt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)**

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird. Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen nach sechs Monaten nach Bewerbungsfristende. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Knoblauch 
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG);

- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG);

- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG);

- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet. Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Schönebeck (Elbe) erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) (www.schoenebeck.de) unter Bürgerservice/ Formularservice/Pass- und Meldewesen/ Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen auf dem Postweg sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Bei persönlicher Vorsprache:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Friedrichstr. 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck, 07.02.2017

Knoblauch 
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Salzlandkreises, Fachdienst 42 – Natur und Umwelt, zum Antrag der Firma **Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG auf Erteilung der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Errichtung einer Deponie Klasse I am Standort Schönebeck**

Die Firma Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG, Förderstedter Straße 6 c, 39148 Staßfurt hat beim Salzlandkreis die Planfeststellung zu Errichtung und Betrieb einer

Deponie Klasse I in der Gemarkung Schönebeck/Frohse, Flur 1, Flurstücke 13, 18, 25, 73/17, 74/17, 1003, 1001, 10024, 10042 zur Ablagerung von mineralischen und mechanisch-biologisch behandelten Abfällen mit einer Fläche von ca. 18 ha und einem Gesamtvolumen von ca. 2 Mio m³ beantragt.

Der Standort befindet sich am „Frohser Berg“ im Anschluss an die geschlossene Hausmülldeponie des Salzlandkreises. Eine Inbetriebnahme ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Die Planungsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung können vom **22. Februar 2017 bis einschließlich 22. März 2017** zu den Sprechzeiten bei der

Stadt Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, Raum 208

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

und dem **Salzlandkreis, Kreishaus I in Aschersleben, Ermslebener Str. 77, Raum 508**

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit vom **22. Februar 2017 bis einschließlich 5. April 2017** Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erheben, bei der die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Die Einwendungen müssen enthalten: Vor- und Familiennamen, die volle leserliche Anschrift des Einwenders und Angaben weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzwecksyntheseanlage in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 25.07.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Mehrzwecksyntheseanlage
hier: Erweiterung der Ausrüstungen der Mehrzwecksyntheseanlage
Syntheseabschnitt I und II**

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck**

Gemarkung: **Salzelmern**
Flur: **19**
Flurstück: **10000**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss Nr. 0381/2017 über die
„Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Verkauf des Spiel- und Bolzplatzes Kärntener Straße laut Stadtrat-Beschlusses 0308/2016“**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 26 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Der Stadtrat stellt fest, dass das am 20.12.2016 im Ratsbüro eingegangene Bürgerbegehren (Listen Nr. 25 bis 134 und 195 bis 202) mit dem Text:

„Mit diesem Bürgerbegehren soll in der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung herbeigeführt werden: „Sind Sie gegen den Verkauf des Spiel- und Bolzplatzes Kärntener Straße laut Stadtrat-Beschlusses 0308/2016?“

Begründung: Mit dem Verkauf verlieren die Kinder ihren einzigartigen Kinderspiel- und Bolzplatz. Zudem geht der lockere und dörfliche Charakter des Stadtteils Felgeleben verloren. Die Stadt sollte vorrangig die bereits ausgewiesenen Baugebiete den interessierten Eigenheimbauern anbieten, eine weitere Versiegelung von Grünflächen ist unnötig.

Finanzierungsvorschlag: Vorgabe der Stadt 230 T€ - 80 T€ + 20 T€ = 170 T€

Verkauf von 2 ha vollständig erschlossener Fläche aus dem Industriegebiet West, Obere Wuhne, zu einem Pries von 10,-€/m² ab mögliche Investoren, 4 ha bereits vermittelt.

Ich unterstütze das Bürgerbegehren mit meiner Unterschrift. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Schönebeck (Elbe) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind.“

unzulässig ist.

Gründe:

Das Ratsbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) hat das Bürgerbegehren mit den Unterschriftenlisten der dort aufgeführten Vertreter Herr Torsten Bäcker, Pappelstraße 13, 39218 Schönebeck (Elbe) und Herr Detlef Jödicke, Kärntener Straße 11, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Herrn Bäcker am 20.12.2016 um 17:40 Uhr übergeben bekommen. Nach stichprobenartiger Prüfung erfolgte eine Bestätigung für den Erhalt der Listen 25 bis 202 (Anlage 2 - Übergabeprotokoll vom 20.12.2016).

Unmittelbar nach der Übergabe der Unterschriftenlisten wurden diese durch die Mitarbeiter des Ratsbüros als Zwischennachweis für die Verwaltung kopiert, da die Originalisten zur Prüfung an das Bürgerbüro weitergeleitet werden. Beim Kopieren wurde durch die Mitarbeiter des Ratsbüros festgestellt, dass die Unterschriftenlisten von Nr. 135 bis Nr. 194 fehlen. Herr Bäcker war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesend.

Die Leiterin des Ratsbüros versuchte daraufhin um 18:20 Uhr, den Vertreter Herrn Bäcker telefonisch zu erreichen. Da dies nicht möglich war, hat sie ihn auf seiner Mailbox darüber informiert, dass die Listen 135 bis 194 fehlen und sie einen Vermerk diesbezüglich auf dem Übernahme-/Übergabeprotokoll vornehmen wird. Des Weiteren hat sie Herrn Bäcker gebeten, mit dem Ratsbüro Kontakt aufzunehmen.

Erst am 21.12.2016 konnte Herr Bäcker telefonisch erreicht werden. Herr Bäcker wurde gebeten, bezüglich der übergebenen Unterschriftenlisten zwecks Klärung im Rathaus zu erscheinen. Herr Bäcker hat in diesem Gespräch zugesagt, am 22.12.2016, ab 10:00 Uhr, im Rathaus zu erscheinen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Danach erfolgte die Prüfung der Unterschriftenlisten ohne die fehlenden Seiten.

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass das vorliegende Bürgerbegehren unzulässig ist (vgl. Anlage 1 „Auswertung Unterschriften zum Bürgerbegehren vom 20.12.2016 durch die Verwaltung“).

I. Sachverhalt

1. Das Bürgerbegehren richtet sich mit seinem Antrag gegen den Verkauf des Spiel- und Bolzplatzes Kärntener Straße laut Stadtrat-Beschluss 0308/2016.

Danach stimmte der Stadtrat vom Grundsatz her einem Verkauf von Grundstücken am Standort Fliederstraße/Kärntener Straße/Wiener Platz zum Zwecke der Bebauung zu und beauftragte die Verwaltung, die erschlossenen und parzellierten Grundstücke anzubieten. Als Voraussetzung für die Vermarktung legte der Stadtrat fest, dass die auf den Grundstücken befindlichen Spielgeräte abgebaut und die Bäume gefällt werden sowie für den Spielplatz/Bolzplatz mit den dazugehörigen Grünanlagen ein geeigneter Ersatzstandort gefunden wird.

2. Die Unterschriftenlisten haben folgenden Inhalt:

Auf jeder Seite der Unterschriftenlisten befindet sich als Überschrift der gedruckte Text:

Mit diesem Bürgerbegehren soll in der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung herbeigeführt werden: „Sind Sie gegen den Verkauf des Spiel- und Bolzplatzes Kärntener Straße laut Stadtrat-Beschlusses 0308/2016?“

Begründung: Mit dem Verkauf verlieren die Kinder ihren einzigartigen Kinderspiel- und Bolzplatz. Zudem geht der lockere und dörfliche Charakter des Stadtteils Felgeleben verloren. Die Stadt sollte vorrangig die bereits ausgewiesenen Baugebiete den interessierten Eigenheimbauern anbieten, eine weitere Versiegelung von Grünflächen ist unnötig.

Finanzierungsvorschlag: Vorgabe der Stadt 230 T€ - 80 T€ + 20 T€ = 170 T€

Verkauf von 2 ha vollständig erschlossener Fläche aus dem Industriegebiet West, Obere Wuhne, zu einem Pries von 10,-€/m² ab mögliche Investoren, 4 ha bereits vermittelt.

Ich unterstütze das Bürgerbegehren mit meiner Unterschrift. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Schönebeck (Elbe) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind.

3. Die Vertreter Herr Bäcker und Herr Jödicke sind als vertretungsberechtigte Personen auf den Unterschriftenlisten benannt worden.

4. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse wurden den Vertretern des Bürgerbegehrens, Herrn Bäcker und Herrn Jödicke, durch die Verwaltung wahlweise 2 Anhörungstermine vorgeschlagen (10.01.2017, 12:00 Uhr oder 11.01.2017, 12:00 Uhr). Die Einladung zur Anhörung wurde an beide Vertreter durch die Stadtbötin zugestellt.

Zu den o. g. Terminen erschienen die Vertreter der Bürgerinitiative nicht.

Jedoch wurde durch Herrn Bäcker am 11.01.2017 um 15:44 Uhr eine E-Mail an das Ratsbüro versandt. Inhalt der E-Mail war u. a., dass die Vertreter des Bürgerbegehrens von weiteren Beratungsgesprächen absehen möchten. Sie baten, die im Rahmen des Bürgerbegehrens eingereichten Unterschriften auszuzählen und den Stand der Öffentlichkeit mitzuteilen.

II. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage eines Bürgerbegehrens ist das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung (KVG LSA). Die Gemeindeordnung LSA ist am 01.07.2014 außer Kraft getreten.

Eine wichtige Angelegenheit der Stadt wird der Entscheidung der Bürger unterstellt (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt. Es handelt sich damit um ein zweistufiges Verfahren.

- § 26 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA): Das Bürgerbegehren erhält mindestens 2.000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern und der Stadtrat stellt die Zulässigkeit fest.

- § 27 KVG LSA: Alle Bürgerinnen und Bürger können abstimmen und die gestellte Frage mit ja oder nein beantworten. Näheres regelt das Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren ergeben sich aus § 26 KVG LSA. Danach sind folgende formelle Voraussetzungen zu erfüllen:

Das Bürgerbegehren

- muss schriftlich eingereicht werden,
- soll bis zu 3 Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertreter),
- darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist,
- muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, die zum Gegenstand des Bürgerentscheids gemacht werden soll, enthalten,
- muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten,
- muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der mit der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten und
- muss in der Stadt Schönebeck (Elbe), die derzeit mehr als 30.000 Einwohner hat, von mindestens 2.000 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet (Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum) sein.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Stadtratsbeschluss, muss es innerhalb von 2 Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit gemäß § 26 Abs. 6 KVG LSA als förmliche Feststellungsentscheidung unverzüglich ohne Ermessensspielraum.

2. Gründe für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 20.12.2016

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil nach Auswertung der Unterschriftenlisten nur 802 gültige Stimmen abgegeben wurden. Es gilt § 56 KWG LSA. Danach kann das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tage des Eingangs des Antrages in der Stadt stimmberechtigt sind. Bei der Unterzeichnung sind Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt anzugeben. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend.

Die Prüfung in der Verwaltung hat ergeben, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) zum 31.12.2014 gemäß § 158 KVG LSA nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt 31.303 Einwohner hat. Darauf entfallen zum Tag der Einreichung am 20.12.2016 27.276 stimmberechtigte Bürger.

Gemäß § 26 Absatz 4 KVG LSA muss ein Bürgerbegehren von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen mit bis zu 40.000 Einwohnern wie der Stadt Schönebeck (Elbe) von 2.000 stimmberechtigten Bürgern. Diese Zahl erreicht das vorliegende Bürgerbegehren offensichtlich nicht. Für das Bürgerbegehren wurden 1.234 Unterschriften abgegeben. Davon waren 802 Stimmen gültig.

Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt für den Stadtrat ist der Eingang des Bürgerbegehrens in der Stadtverwaltung am 20.12.2016. Nach diesem Datum eingereichte Unterschriften oder anderweitig gesetzlich vorgeschriebene Kriterien können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anzahl der benötigten Unterschriften zur Durchführung eines Bürgerbegehrens von 2.000 stimmberechtigten Bürgern wurde nicht erreicht.